

Anregungen und Bedenken sowie Stellungnahmen

**der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
(gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)**

Zur 119. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf

sowie Abwägungs- und Beschlussvorschläge

N r.	Stellungnahme von	Da-tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
	„Öffentlichkeit“			
	Seitens der Öffentlichkeit wurden zur vorliegenden 119. Änderung des FNP keine Anregungen vorgebracht.			
	Nachbarkommunen, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			
1	Exxon-Mobil GmbH	08.05.2020	Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	EWE NETZ GmbH	12.05.2020	<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplänen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrensvorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:</p> <p>https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p>	
3	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	18.06.2020	Aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4 4.1	Landkreis Diepholz	16.06.2020	<p>Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:</p> <p>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - UNB</p> <p>Im Hinblick auf die Verträglichkeit auf das Natura2000-Vogelschutzgebiet Nr. 40 „Diepholzer Moorniederung“ sind die Auswirkungen des Vorhabens auch im Zusammenhang mit bereits vorhandenen Summationseffekten von Störungen im Umfeld zu betrachten. Soweit aus fachgutachterlicher Sicht die Verträglichkeit vorliegt, wäre diese fachlich nachvollziehbar zu begründen. Die alleinige Beschreibung, dass schon Vorbelastungen vorliegen, erlaubt keine Beurteilung, ob durch das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen entstehen.</p> <p>Die abschließende Abarbeitung der Eingriffsregelung, mit einer Beschreibung und Verortung der Kompensationspflanzungen, muss auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. In dem Zuge ist auch die Bewertung des Lagerplatzes (OFL) zu korrigieren. In der Bestandstabelle (Seite 16) wird dieser mit 0,5 WE/m² bewertet. Es ist aber, wie zuvor im Text richtig beschrieben, der Wertfaktor 1,0 WE/m² anzusetzen. Weiterhin ist das ermittelte Kompensationsdefizit vollumfänglich durch Eingrünungspflanzungen am Vorhabenstandort oder dessen nähere Umgebung auszugleichen. Die Kompensationspflanzungen sind in einem Lageplan darzustellen.</p> <p>Es sind Hinweise zur Beachtung des besonderen</p>	<p><u>Betrifft EU-Vogelschutzgebiet Nr. 40:</u> Der Anregung, die Verträglichkeit auf das Natura2000-Vogelschutzgebiet Nr. 40 „Diepholzer Moorniederung“ näher zu betrachten, wird entsprochen. Im Fazit der FFH-Vorprüfung wird die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen, da eine Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht ersichtlich ist. Die Begründung wird einen Hinweis auf diese Vorprüfung ergänzt.</p> <p><u>Betrifft Eingriffsregelung:</u> Der Anregung, die Bewertung zu überarbeiten wird entsprochen die Eingriffsbeurteilung sowie die Darstellungen der Kompensationsmaßnahmen werden in der Begründung nachrichtlich ergänzt.</p> <p><u>Betrifft Artenschutz:</u> Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung sowie in der Planzeichnung nachrichtlich ergänzt.</p>



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Artenschutzes gem. § 44 und des allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in den B-Plan aufzunehmen. Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit entfernt werden und das Gebäude ist vor dem Abbruch auf mögliche Brutstandorte und Fledermausvorkommen zu kontrollieren, um sicherzustellen, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Sollte ein Vorkommen festgestellt werden ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.</p>	
4.2			<p>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG – RAUMORDNUNG</p> <p>Ziele der Raumordnung werden durch o.g. Vorhaben nicht berührt. Das Planungsgebiet ist als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt, dies muss im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis, dass die Ziele der Raumordnung durch das Vorhaben nicht berührt werden, wird zur Kenntnis genommen. Das „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ wurde bereits in der Begründung thematisiert. Es wurde dargestellt, dass die bestehenden Höfe sowie größeren Anwesen und entsprechend auch ein Großteil des hier in Rede stehenden Planungsgebiets aus dem Vorbehaltsgebiet ausgeklammert wurden. Auch vor dem Hintergrund der Größe der in Anspruch genommenen Flächen werden auch nach neuerlicher Prüfung insofern keine Konflikte mit der Vorbehaltsgebietsdarstellung gesehen.</p>
4.3			<p>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - UAB/UBB</p> <p>Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich zum gegenwärtigen Kenntnisstand (06/2020) keine erfassten Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen).</p> <p>Sollten sich bei der weiteren Planung, bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Planung entsprechend berücksichtigt.</p>
4.4			<p>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - UWB</p> <p>Gegenüber der im Zuge der 119. FNP- Änderung geplanten Sondergebietsausweisung mit der Zweckbestimmung „Freizeitwohnen in Mobilheimen und Wohnmobilen im ländlichen Raum“ bestehen aus wasserbehördlicher Sicht keine Bedenken, da sich der Geltungsbereich außerhalb von Wasserschutz und Überschwemmungsgebieten befindet und auch kein Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG betroffen ist.</p> <p>Hinweise:</p> <p>1. Laut der Bodenkundlichen Übersichtskarte (BÜK) liegt der Geltungsbereich innerhalb der Bodenkartiereinheit 211.10, so dass im Untergrund durchgehend Mittelsande mit feinsandigen Bestandteilen und mittlerer Lagerungsdichte erwartet werden können- die unter Ziffer 3.5 der</p>	<p>Die Hinweise der UWB werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Die Informationen bezüglich der Kläranlage sind bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen.</p>



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
4.5			<p>Begründung beschriebene Option einer oberirdischen Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers über begrünte Flächen und flach gehaltene und begrünte Versickerungsmulden erscheint auch bei den in der Begründung und auch in der BÜK beschriebenen geringen Grundwasserflurabständen realisierbar.</p> <p>2. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Reinigung in der hier erforderlichen dezentralen Kläranlage wird es erforderlich werden, bezogen auf die Nutzung und den zu erwartenden diskontinuierlich Abwasseranfall eine neue Grundstückskläranlage zu bauen und zu betreiben.</p> <p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - PLANUNGSAUFSICHT</p> <p>Es wird aus hiesiger Sicht angeregt, dass die Zweckbestimmung hinsichtlich des nicht- dauerhaften Wohnens nochmals überprüft und evtl. redaktionell klargestellt wird. Mit der vorliegenden Zweckbestimmung ist zunächst ausschließlich das <u>Freizeitwohnen</u> beschrieben, wobei hier ggf. nicht eindeutig abzuleiten ist, dass es sich ausschließlich um eine zeitweilige Nutzung handeln soll.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Um die Nutzung des Freizeitwohnens auf kürzere Zeitabschnitte zu beschränken, wird die Zweckbestimmung des Sondergebiets wie folgt geändert: <i>„Temporäres Freizeitwohnen in Mobilheimen und Wohnmobilen im ländlichen Raum“.</i></p>
5	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	16.06.2020	<p>Aus der Sicht des NLWKN wird zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Gewässerbewirtschaftung (Geschäftsbereich III)</u></p> <p>Innerhalb des Maßnahmegebietes sind keine Messstellen des NLWKN vorhanden. Daher sind aus Sicht der Gewässerbewirtschaftung keine Anmerkungen vorzunehmen.</p> <p><u>Regionaler Naturschutz (Geschäftsbereich IV)</u></p> <p>Direkt östlich zu dem Plangebiet angrenzend befindet sich das Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“. Für dessen Schutz ist der Regionale Naturschutz des NLWKN zuständig.</p> <p>Um auf die Erstellung einer FFH-Vorprüfung verzichten zu können, müssen Beeinträchtigungen auf das nahe gelegene Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch das Vorhaben kommt es gemäß den Unterlagen auf den Straßen zu einer erhöhten Verkehrsauslastung und vermutlich auch zu erhöhtem Publikumsverkehr, was zu Lärm führt. Zudem ist das Bauvorhaben an sich mit Lärm verbunden, was sich ggf. auf brütende oder rastende Arten negativ auswirken kann.</p> <p>Um diese Beeinträchtigungen wirklich ausschließen zu können, sollte im Vorfeld eine FFH- Vorprüfung durchgeführt werden.</p> <p>Für Erläuterungen zu den Ausführungen steht Ihnen im Bereich Gewässerbewirtschaftung (GB</p>	<p><u>Betr. Gewässerbewirtschaftung:</u> Der Hinweis, dass zur Gewässerbewirtschaftung keine Anmerkungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Betrifft EU-Vogelschutzgebiet Nr. 40:</u> Der Anregung, die Verträglichkeit auf das Natura2000-Vogelschutzgebiet Nr. 40 „Diepholzer Moorniederung“ näher zu betrachten, wird entsprochen. Eine FFH-Vorprüfung wurde erstellt. Im wird die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen, da eine Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht ersichtlich ist. Die Begründung wird einen Hinweis auf diese Vorprüfung ergänzt.</p>



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			III) Frau Evers. NLWKN Betriebsstelle Sulingen und im Bereich regionaler Naturschutz (GB IV) Frau Schneider (0511 / 3034-3106), NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim zur Verfügung.	
6	Nowega GmbH / Erdgas Münster GmbH	05.05.2020	Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit: Im Bereich Ihrer Maßnahme / Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
7	Nowega GmbH	15.05.2020	Im Bereich Ihrer Maßnahme / Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	10.06.2020	Zum o. g. Bauleitplan sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange keine Hinweise zu geben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis.
9	Telefonica o2 Germany GmbH & Co. OHG	08.06.2020	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
10	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue	16.06.2020	Im Geltungsbereich der 119. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Hakenmoor“ befinden sich keine Gewässer II. Ordnung des ULV Große Aue und keine Gewässer III. Ordnung eines von uns betreuten Wasser- und Bodenverbandes. Die geplante Versickerung des anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers wird unsererseits begrüßt. Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Anregungen und Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
11	Wasserversorgung Sulinger Land	11.06.2020	Wasserversorgung: Wie im B-Planes Nr. 23 unter Punkt 1.5 „Planungsvorhaben“ - richtig beschrieben wird, ist das o. g. Plangebiet an das vorhandene Wasserversorgungsnetz des Verbandes angeschlossen. Das bisherige Trinkwasserentnahmeverhalten entspricht auf Grund der auftretenden Stagnationszyklen jedoch nicht dem DVGW-Regelwerk. Wie im o.g. Bebauungsplan vorgesehen ist die zukünftige	Die Hinweise zur Wasserver- und Schmutzwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Die Informationen hinsichtlich einer automatischen Spüleinrichtung sind bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen.



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>tige Nutzung für touristische Zwecke mit vorübergehenden kurzzeitigen Aufenthalten geplant. Auch mit diesen auch zukünftigen diskontinuierlichen Trinkwasserentnahmen sind längere Stagnationszyklen zu erwarten. Eine ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung kann in dieser im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung nur mit einer automatischen Spüleinrichtung der Trinkwasserversorgungs- und Gebäudeinstallationsanlagen sichergestellt werden, wobei die Verpflichtung bei dem Eigentümer liegt, eine solche Anlage zu installieren und zu betreiben.</p> <p>Die Belange des Brandschutzes sind seitens der Kommune mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Diepholz abzustimmen. Der Grundschutz zur Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes kann unter normalen Netzbedingungen lt. DVGW Regelwerk W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ und nur eingeschränkt im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten der Wasserversorgung SULINGER LAND erfolgen.</p> <p>Der Abstand zwischen den Wasserleitungen und den umzulegenden bzw. neu zu errichtenden Anlagen sollte entsprechend der DIN EN 805 [Anforderung an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden] eingehalten werden. Wir gehen davon aus, dass die Leitungsverteilung im öffentlichen Bereich gemäß DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen" geregelt wird.</p> <p>Bei geplanten Anpflanzungen bitten wir um Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen".</p> <p>Schmutzwasserbeseitigung:</p> <p>Wie in der Begründung des B-Planes Nr. 23 unter Punkt 1.5 „Planungsvorhaben“ angegeben, befindet sich auf dem Gelände eine bestehende Abwasserentsorgungseinrichtung. Unserer Kenntnis nach handelt es sich dabei um eine abflusslose Sammelgrube, die vom Landkreis Diepholz seit 2010 wasserrechtlich nur geduldet wird (Az. 66.31 .02 - 227/0021 vom 02.03.2010). Diese Sonderregelung (Duldung) gilt nur für den damaligen Antragsteller. Sie ist nicht übertragbar.</p> <p>Die Entsorgung des angefallenen Schmutzwassers wird durch die Wasserversorgung SULINGER LAND sichergestellt.</p> <p>Auch hier bitten wir bei Anpflanzungen um Beachtung</p>	



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen".</p> <p><u>Wasserversorgung und Wasserentsorgung</u></p> <p>Zur Abschätzung der Trinkwasser- und Abwassermengen ist es erforderlich, eine Angabe zur geplanten Nutzungsintensität zu erhalten, aus der hervorgeht mit welcher maximalen und durchschnittlichen Touristenanzahl im Planungsgebiet seitens des Trägers gerechnet wird.</p> <p>Ebenfalls ist eine Angabe über die vorgesehenen Sanitäranlagen hilfreich, um die Spülzyklen einer automatischen Trinkwasserspüleinrichtung zu berechnen sowie die notwendige Größe einer Abwasserbeseitigungsanlage zu dimensionieren.</p> <p>In der Anlage übersenden wir Ihnen einen Bestandsplan-Ausschnitt mit den vorhandenen Wasserversorgungsleitungen für den Geltungsbereich.</p>	

